

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00741 vom 4. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00741

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00741 du 4 juillet 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00741 del 4 luglio 2025

Regeste

Vollzug der Landesverweisung (Wiedererwägung) | Anfechtung einer Kautionsverfügung innert Rechtsmittelfrist, aber nach Ablauf der Kautionsfrist. Wird eine Kautionsverfügung erst nach Ablauf der Kautionsfrist beim Bundesgericht angefochten, vermag auch die Erteilung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesgericht die bereits abgelaufene Kautionsfrist nicht mehr aufzuschieben und ist auf die Beschwerde androhungsgemäss und ohne Nachfristansetzung nicht einzutreten, sobald das Bundesgericht die Kautionsverfügung bestätigt und die Kautionsverfügung nicht mit Wirkung ex tunc aufgehoben hat (E. 1.2). Ergänzend ist anzumerken, dass der verfahrensgegenständlichen Beschwerde mangels entscheidender Veränderung der Sach- oder Rechtslage auch bei materieller Beurteilung kaum Erfolg beschieden gewesen wäre (E. 1.3). Ausgangs- und aufwandgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen, wobei auf eine Kostenaufgabe gegenüber der minderjährigen Beschwerdeführerin 2 zu verzichten ist (E. 2). Da der Vollzug einer Landesverweisung bzw. deren Aufschub Verfahrensgegenstand bildet, ist gegen den vorliegenden Entscheid die Beschwerde in Strafsachen gegeben (E. 3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die reduzierten Gerichtskosten der Beschwerdeführerin 1 aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG und § 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]), wobei bei der Gebührensatzung auch dem relativ grossen Begründungsaufwand bei der Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege in der Präsidialverfügung vom 21. Januar 2025 Rechnung zu tragen ist. Von einer Kostenaufgabe gegenüber der minderjährigen Beschwerdeführerin 2 ist praxismässig abzusehen. Ausgangsgemäss steht den Beschwerdeführerinnen auch keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 3

Da der Vollzug einer Landesverweisung bzw. deren Aufschub Verfahrensgegenstand bildet, ist der vorliegende Entscheid ausnahmsweise nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG), sondern mit Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG anzufechten (vgl. auch BGr, 20. Juni 2024, 7B_136/2023, E. 1.1 und BGr, 4. Juli 2025, 7B_190/2025, E. 1.2 [die Beschwerdeführerinnen und dieses Verfahren betreffend]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.